



## **Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

**Az.: 6 V 3113/17**

### **Beschluss**

#### **In der Verwaltungsrechtssache**

1.,  
2.,  
3.,  
4.,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-4: Rechtsanwalt,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,  
Gz.: - -

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richterin  
Korrell als Einzelrichterin am 8. Dezember 2017 beschlossen:

**Der Antrag wird abgelehnt.**

**Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten  
nicht erhoben werden, tragen die Antragsteller.**

**Der Gegenstandswert wird auf 4000 Euro festgesetzt.**

## G r ü n d e

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem Aktenzeichen 6 K 3112/17 geführten Klagen gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 12.10.2017, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die zuständige Einzelrichterin entscheidet, wird abgelehnt.

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag ist unbegründet.

Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 an, wenn eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ein voraussichtliches Obsiegen des Rechtssuchenden in der Hauptsache ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Der angegriffene Bescheid indes voraussichtlich rechtmäßig.

Die Abschiebungsanordnung hat das Bundesamt auf § 34a Abs. 1 AsylG gestützt. Die dort genannten Voraussetzungen für die Abschiebungsanordnung liegen vor.

Aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages gilt die Dublin-VO seit 1. Mai 2006 auch für Norwegen (vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 27. Januar 2014 – W 6 S 14.30036, juris-Rn. 13). Denn mit Beschluss Nr. 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (ABl EG v. 3.4.2001 Nr. L 93 S. 38 f. und S. 40 ff.), erweitert durch den Beschluss Nr. 2006/167/EG des Rates vom 21. Februar 2006 über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl EG vom 28.2.2006 Nr. L 57 S. 15 und 16 ff.), finden die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sog. Dublin-II-Verordnung) und die angenommenen Durchführungsbestimmungen auch auf die Beziehungen mit Norwegen Anwendung (vgl. Art. 2 des Protokolls ABl EG vom 28.2.2006 Nr. L 57 S. 16, 17). Das Königreich Norwegen hat diese Verpflichtung in seinem nationalen Zuwanderungsgesetz umgesetzt und dadurch auch die Anwendung der VO (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-Verordnung)

als Nachfolgeverordnung der VO (EG) Nr. 343/2003 für sich eröffnet (vgl. § 32 Abs. 4 S. 1 Lov om utlendingers adgang til riket og deres opphold her [utlendingsloven]: „Europaparlaments- og rådsforordning (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-forordningen) gjelder som norsk lov.“).

Im Fall der Antragsteller ihre vor dem Bundesamt gestellten Asylanträge unzulässig und ist an sich Norwegen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Norwegen ist aufgrund Art. 18 Abs. 1 d, Art. 23 Dublin III-Verordnung für die Prüfung des (erneuten) AsylGesuchs der Antragsteller zuständig. Sie haben in Norwegen erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen.

Ein Antragsteller kann mit dem in Art. 27 Abs. 1 Dublin III- Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelf neben der Anwendung der Verordnung auch die Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, prüfen lassen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Überstellung nicht aus einem der in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung genannten Gründen unmöglich ist (EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 – C-63/15-).

Einer Überstellung der Antragsteller nach Norwegen stehen die in Art. 3 Abs. 2 Dublin III-Verordnung genannten Gründe offensichtlich nicht entgegen. Es ist nicht erkennbar, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Norwegen systemische Schwachstellen aufweisen, welche die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Hiergegen streitet bereits die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 und C-493/10 – NVwZ 2012, 417ff. Rn. 80).

Diese Vermutung ist zwar widerlegbar, ihre Widerlegung ist aber wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft: Nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen Sekundärrecht (insbesondere die Richtlinien 2013/33/EU, 2013/32/EU und 2011/95/EU), um die

Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat zu vereiteln (EuGH a. a. O. Rn. 81 ff.). Ist hingegen ernsthaft zu befürchten, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 GR-Charta zur Folge haben, ist eine Überstellung mit dieser Bestimmung unvereinbar (EuGH a. a. O. Rn. 86 und 94; BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 – 10 B 6.14 – NVwZ 2014, 1039f.).

Für das in Deutschland - im Unterschied zu anderen Rechtssystemen - durch den Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) geprägte verwaltungsgerichtliche Verfahren hat das Kriterium der systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Bedeutung für die Gefahrenprognose im Rahmen des Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK. Der Tatsächter muss sich zur Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber stehe in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK, die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verschaffen, dass der Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Die Fokussierung der Prognose auf systemische Mängel ist dabei, wie sich aus den Erwägungen des Gerichtshofs zur Erkennbarkeit der Mängel für andere Mitgliedstaaten ergibt (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - Rs. C-411/10 und Rs. C-493/10 - a. a. O. Rn. 88 bis 94), Ausdruck der Vorhersehbarkeit solcher Defizite, weil sie im Rechtssystem des zuständigen Mitgliedstaates angelegt sind oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen. Solche Mängel treffen den Einzelnen in dem zuständigen Mitgliedstaat nicht unvorhersehbar oder schicksalhaft, sondern lassen sich aus Sicht der deutschen Behörden und Gerichte wegen ihrer systemimmanenten Regelhaftigkeit verlässlich prognostizieren. Die Widerlegung der o.g. Vermutung aufgrund systemischer Mängel setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dann

scheidet eine Überstellung an den nach der Dublin-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat aus (BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 – 10 B 6.14 – NVwZ 2014, 1039f.).

Diese Vermutung wird für Norwegen im Falle des Antragstellers nicht entkräftet.

Die überwiegende Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit verneint systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Norwegen (VG Greifswald, Beschluss vom 04. Oktober 2017 – 6 B 1869/17 As HGW –, juris; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09. August 2017 – 17a L 2469/17.A –, juris; VG München, Gerichtsbescheid vom 24. Januar 2017 – m 8 K 16.50316 –, juris; a.A. im Hinblick auf einen – hier nicht einschlägigen – etwaigen Verstoß gegen das Refoulementverbot, VG München, Beschluss vom 30. September 2016 – m 8 S 16.50315 –, juris). Dem schließt sich das erkennende Gericht an.

Ohne dass es hierauf entscheidend ankommt, da selbst der Antragsteller hierzu nichts vorgetragen hat, lassen insbesondere auch die Versorgungsbedingungen in Norwegen für Asylbewerber keinerlei systemische Mängel erkennen. Asylwerber haben in Norwegen ein Recht auf Unterbringung während des Verfahrens. Die meisten Asylwerber entscheiden sich für die Unterbringung in einem offenen Aufnahmezentrum. Dort erhalten sie finanzielle Unterstützung, deren Höhe sich nach Familiengröße und Verfahrensstand richtet. Es gibt verschiedenen Arten von Unterbringungszentren. Zuerst kommen Antragsteller für etwa zwei Tage in ein Transitzentrum, wo die Registrierung, erkundungsdienstliche Behandlung und medizinische Überprüfung stattfindet. Danach kommen sie in ein Fürsorgezentrum nahe Oslo, in dem sie bleiben bis das Asylinterview erledigt ist und ihnen ein Platz in einem Unterbringungszentrum zugewiesen worden ist. Die herkömmlichen Unterbringungszentren, in denen das Asylverfahren abgewartet wird, sind zum Teil an unterschiedliche Bedürfnisse angepasst. Es gibt auch spezielle Zentren für beeinträchtigte Antragsteller. Hauptsächlich sind sie für psychisch angeschlagene Personen, deren Zustand aber keine psychiatrische Betreuung erfordert. Auch nach einer Entscheidung im Asylverfahren kann man im Zentrum bleiben (Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Norwegen, 02.08.2017, S. 9f.).

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ihre Einwohner die erforderlichen Gesundheitsdienstleistungen erhalten. Dies gilt auch für Einwanderer, Flüchtlinge und

Asylbewerber. Die regionalen Gesundheitsunternehmen sind für die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen auf Krankenhaus- und Facharztebene zuständig. Diese Dienstleistungen können von allen Personen in Anspruch genommen werden, die in der betreffenden Gesundheitsregion wohnen oder sich dort vorübergehend aufhalten. Die kommunalen Gesundheitsdienstleistungen werden dabei vom Staat, durch kommunale Mittel und durch Selbstbeteiligung des Patienten getragen. Asylwerber haben ab Antragstellung ein Recht auf medizinische Versorgung wie norwegische Bürger. Wenn Kosten für notwendige medizinische Behandlungen entstehen, kann man die Kostentragung bei UDI beantragen (Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen der Republik Österreich, a. a. O.).

Auch die Antragsteller vermögen mit ihrem individuellen Vortrag diese Vermutung nicht zu erschüttern. Soweit sie sich darauf berufen, in Norwegen drohe ihnen, weil sie dort bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, eine Abschiebung in ihr Herkunftsland, ist ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 der Grundrechte-Charta, mithin eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, nicht erkennbar.

Denn die Antragsteller haben nach ihrem eigenen Vortrag in Norwegen nicht nur eine Prüfung ihres AsylGesuches erhalten, sondern haben hinsichtlich des dort erfolgten Widerrufs ihrer Flüchtlingsanerkennung den vorgesehenen Rechtsweg beschritten. Daher ist es evident, dass den Antragstellern in Norwegen ein rechtsstaatliches Verfahren zuteil geworden ist. Dass sie mit dessen Ergebnis nicht einverstanden sind, ändert weder etwas an der Zuständigkeit Norwegens nach der Dublin III-Verordnung noch begründet es ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG. Insbesondere sind die deutschen Gerichte nicht berufen, die Sachentscheidungen der Gerichte und Verwaltungen anderer Mitgliedsstaaten in Asylverfahren eines Ausländer zu überprüfen. Dies widerspräche dem Sinn und Zweck der Dublin III-Verordnung, der gerade darin liegt, Mehrfachprüfungen in verschiedenen Mitgliedstaaten durch die vorab vorzunehmende Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zu verhindern (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Dublin III-Verordnung). Es ist Sache der Antragsteller, sich in Norwegen um Schutz vor einer Abschiebung nach Somalia zu bemühen (VG Düsseldorf, Beschl. v. 25.01.2017 – 12 L 4207/16.A – juris RNr. 22, VG Greifswald, Beschl. v. 10.01.2017 – 3 B 2155/16 As HGW – juris RNr. 16).

Schließlich hat Norwegen dem Übernahmeversuchen der Bundesrepublik im Rahmen des hier streitgegenständlichen Dublin-Verfahrens zugestimmt.

Die Kostenfolge beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

**Hinweis**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez. Korrell